



Niederschrift

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 126. Sitzung

am Donnerstag, dem 27. Januar 2022, 13:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Stefan Weber (SPD) Vorsitzender
Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)
Tobias Koch (CDU)
Volker Nielsen (CDU)
Ole-Christopher Plambeck (CDU)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Beate Raudies (SPD)
Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Joschka Knuth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Annabell Krämer (FDP)
Lars Harms (SSW)

Dem Ausschuss zugewiesener Abgeordneter

Jörg Nobis (Zusammenschluss AfD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3557	
	Zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses für Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen	4
	Antrag der SPD Drucksache 19/3461	
2.	Information/Kenntnisnahme	9
	Umdruck 19/6975 - Auflösung des KoPers-Beirats zum 01.02.2022 Umdruck 19/6982 - Hafenbehördliche Zuständigkeit in Brunsbüttel Umdruck 19/6981 - E-Sport	
3.	Verschiedenes	10

Der Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 13:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3557](#)

Zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses für Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen

Antrag der SPD

[Drucksache 19/3461](#)

(überwiesen am 26. Januar 2022)

hierzu: [Umdrucke 19/7002](#), [19/7005](#), [19/7011](#), [19/7017](#)

Herr Tellkamp, der Landesbundvorsitzende des dbb (Beamtenbund und Tarifunion Schleswig-Holstein), trägt die Stellungnahme des dbb vor, [Umdruck 19/7002](#). Er sei der Auffassung, dass die Argumentation der Landesregierung dafür, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger keine Sonderzahlung erhalten sollten, nicht tragfähig sei.

Der Argumentation der Regierung folgend, dürften auch lineare Anpassungen der Bezüge von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern auf der Grundlage des Tarifabschlusses nicht übertragbar sein. Denn jegliche Zahlungen an Beschäftigte fußten grundsätzlich auf an sie gestellte Anforderungen und die Leistungen, die daraufhin erbracht würden. Darum griffen Tarifabschlüsse nach Auffassung der Landesregierung per se nur für aktiv Beschäftigte. Der dbb sei dagegen der Auffassung, dass die besondere Herausstellung der aktiven Beschäftigten im vorliegenden Tarifabschluss lediglich vorgenommen worden sei, um die im Einkommensteuergesetz eingeräumte Möglichkeit steuerfreier Sonderzahlungen zu nutzen. Mit dem Ziel der Abgabenvermeidung dürfe aber keine komplette Zahlungsverweigerung gegenüber den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern einhergehen, so Herr Tellkamp. Dies komme einer grob sachwidrigen Zweckentfremdung der Regelung gleich.

Der dbb setze sich darum für eine Einmalzahlung auch an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ein. Dabei werde selbstverständlich akzeptiert, dass diese zu versteuern sei. Nach Auffassung des dbb sei die Einmalzahlung unbedingt als Bestandteil des im vergangenen Jahr verhandelten Tarifabschlusses zu betrachten. Andernfalls hätte der Beamtenbund der Vereinbarung, die lineare Anpassung erst zum Ende des Jahres 2022 vorzunehmen, nicht zugestimmt.

Herr Schwede trägt die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbunds vor, [Umdruck 19/7011](#). Er legt Wert darauf, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Übertragung des Tarifiergebnisses zwecks Sicherung einer amtsangemessenen Vergütung noch vor der Landtagswahl im Mai 2022 abgeschlossen werde.

Er schließt sich der Argumentation von Herrn Tellkamp an und kritisiert, dass aus dem vorliegenden Gesetzentwurf mindestens 14 „Leermonate“ ohne Kompensation für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger resultierten. Dabei stiegen die Preise aktuell stark an. Auf Kompromissvorschläge, etwa eine Entlastung beim Selbstbehalt in der Beihilfe, sei die Landesregierung nicht eingegangen. Die Gewerkschaften des DGB appellierten an die Landesregierung, gegenüber den Betroffenen im Rahmen der noch vor der Landtagswahl laufenden Gesetzgebungsverfahren ein Zeichen zu setzen.

Abg. Raudies erklärt, in erster Lesung des Gesetzentwurfs habe Finanzministerin Heinold ihr vorgeworfen, sie unterstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) einen Rechtsbruch. Denn die einmalige Prämienzahlung als Kompensation für die 14 Monate ohne Erhöhung der Bezüge zu betrachten, sei aufgrund der Steuerfreiheit der Einmalzahlung rechtswidrig. Die Landesregierung habe sich diese Argumentation zu eigen gemacht, um die Sonderzahlung und den Tarifabschluss voneinander getrennt zu betrachten.

Abg. Koch erwidert, die aktuelle Diskussion mute wie eine Nachverhandlung zum Tarifabschluss an. Dieser bestehe aus zwei Komponenten: einer Corona-Sonderzahlung, die sich offenkundig nur an aktive Beschäftigte richten könne, und einer prozentualen Tarifierhöhung für alle. Über eine Kompensation für die 14 Monate ohne Erhöhung der Bezüge für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hätte seiner Auffassung nach im Rahmen der Tarifverhandlung beraten werden müssen. Dass der Tarifabschluss mit der Corona-Son-

derzahlung nicht eins zu eins auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen sei, sei den Anzuhörenden offenbar bewusst. Sie hätten selbst ausgeführt, dass eine Einmalzahlung an diese Personengruppe nicht steuerfrei sein könne. Bei der Interpretation des Tarifabschlusses herrsche Einigkeit unter den Bundesländern, die der TdL angehörten. Der Vorwurf, die Landesregierung setze den Tarifabschluss nicht zeit- und wirkungsgleich um, greife nicht.

Abg. Raudies entgegnet, Tarifabschlüsse würden grundsätzlich nur für aktive Beschäftigte verhandelt. Wie diese allerdings auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen würden, liege in der Entscheidung der Landesregierung. Es gelte der Grundsatz „Besoldung folgt Tarif“. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hätten keine Möglichkeit, ihre Interessen etwa durch einen Streik durchzusetzen.

Herr Tellkamp führt aus, er halte die Behauptung der Finanzministerin, eine Übernahme der Corona-Sonderzahlung auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger komme einem Rechtsbruch gleich, für ein vorgeschobenes Argument. Denn ein solcher liege nur vor, wenn die Sonderzahlung auch für diesen Personenkreis steuerfrei bleibe. Dass das nicht möglich sei, darüber bestehe Konsens. Ungeachtet dessen, ob es sich um einen Ausgleich für Mehrbelastung in der Coronapandemie handele, sei die Sonderzahlung Bestandteil des Tarifabschlusses und müsse als solcher wirkungsgleich übernommen werden. Die Wirkung sei ein Zufluss zusätzlichen Einkommens an die aktiven Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Bei einer wirkungsgleichen Übernahme des Tarifabschlusses dürften die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger darum nicht leer ausgehen, so Herr Tellkamp.

Herr Schwede führt aus, im Zentrum der Debatte stehe die Frage, was die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses bedeute. Es sei Aufgabe des Landtags, möglichst einen Kompromiss zwischen der Position der Landesregierung und jener der Betroffenen zu finden.

Abg. Petersdotter erklärt, der Landtag trage nicht nur eine Verantwortung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Land. Er halte es für gesellschaftlich nicht vermittelbar, dass eine Sonderzahlung, die explizit an Mehrbelastungen für aktiv Beschäftigte in der Pandemie geknüpft sei, auch Personen gewährt werde, die im Ruhestand seien.

Auch für Abg. Harms ist es selbstverständlich, dass die Übernahme einer Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht der Kompensation einer höheren Arbeitsbelastung in den vergangenen zwei Jahren dienen könne. Eine Sonderzahlung vor dem Hintergrund des sozialen Ausgleichs sei für ihn nur denkbar, wenn auch die Rentnerinnen und Rentner eine solche erhielten, die oftmals finanziell schlechter gestellt seien.

Abg. Koch betont, dass, wenn man die Einmalzahlung als Kompensation dafür betrachte, dass der Tarifabschluss und die damit verbundene lineare Erhöhung der Bezüge erst zum Ende des Jahres 2022 greife, die Steuerfreiheit der Einmalzahlung tatsächlich einen Rechtsbruch darstelle. Zwar seien Einmalzahlungen im Rahmen von Tarifabschlüssen durchaus üblich, doch diese Zahlungen seien von dem vorliegenden Fall klar abzugrenzen. Eine Übertragbarkeit auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bestände lediglich in dem Fall, dass eine Ausgleichszahlung für Rentnerinnen und Rentner im Rahmen des Tarifabschlusses vereinbart worden wäre.

Nach Auffassung von Abg. Raudies liegt es durchaus im Ermessen des Landtags, darüber zu entscheiden, ob den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Einmalzahlung - angepasst an die Höhe der Bezüge und steuerpflichtig - zukommen solle.

Abg. Krämer betont, es handele sich um eine Sonderzahlung als Ausgleich für besondere Belastungen von aktiv Beschäftigten.

Abg. Raudies weist auf die Möglichkeit hin, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Rahmen noch laufender Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Dies sei von der Regierungskoalition jedoch nicht vorgesehen.

Herr Tellkamp äußert, die Tatsache, dass der Sonderbonus an alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes pauschal ausgezahlt werde und nicht nach tatsächlichem Arbeitsaufkommen differenziert werde, sei ein Indiz dafür, dass dieser tatsächlich nicht an die Mehrbelastung während der Coronapandemie gekoppelt sein könne. Die letzte lineare Anpassung der Bezüge habe im Januar 2021 stattgefunden, die nächste sei fast zwei Jahre später zum Dezember 2022 geplant. Dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer steuerfreien Einmalzahlung nutze,

um die lange Zeitspanne auszugleichen, sei vor dem Hintergrund eingesparter Kosten nachvollziehbar. Doch dürfe der Umstand der Steuerfreiheit nicht als Hebel genutzt werden, um die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu benachteiligen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen und den SPD-Antrag für erledigt zu erklären.

2. Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 19/6975](#) - Auflösung des KoPers-Beirats zum 01.02.2022

[Umdruck 19/6982](#) - Hafenbehördliche Zuständigkeit in Brunsbüttel

[Umdruck 19/6981](#) - E-Sport

Der Finanzausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis.

3. Verschiedenes

Am 3. Februar 2022 führt der Finanzausschuss eine Anhörung zum Sparerpauschbetrag durch.

Finanzstaatssekretärin Dr. Torp kündigt an, dass das Finanzministerium voraussichtlich in der kommenden Sitzung zum Haushaltsabschluss 2021 vortragen werde.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, schließt die Sitzung um 14:30 Uhr.

gez. Stefan Weber
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer